

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 301/2018
Beschlussvorlage		
Jugendhilfe	öffentlich	☒
Gößling, Gabriele	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	7	15.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	8.c	27.11.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	9.c	11.12.2018

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 hier: Hilfen zur Erziehung

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	211.000 €
Produkt	06.06.03 – Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen
Haushaltsjahr	2018
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	1. Mehrerträge aus 45500.24100 (Kostenbeiträge Unterhaltspflichtiger und Dritter) in Höhe von 51.000 € 2. Mehrerträge aus 90000.00300 (Gewerbsteuer) in Höhe von 160.000 €)

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 211.000 € für die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen u. Hilfen für junge Volljährige / Produkt:****06.03.03**

Der Anstieg von Fallzahlen und Ausgaben in den Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige wird im Bundesdurchschnitt mit 3% beziffert.

Alle veröffentlichten Studien zeigen, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den sozio-ökonomischen Lebenslagen für Familien, den brüchigen Familienkonstellationen und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung besteht. Steigende Fallzahlen sind aber auch auf eine Kultur der Wachsamkeit zurückzuführen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz und der schulischen Inklusion sind auch im Bereich der Eingliederungshilfen die Herausforderungen für die Jugendhilfe sowohl inhaltlich als auch finanziell erheblich gestiegen und werden prognostisch weiter steigen.

Diese allgemeine Entwicklung steht dem Planungsansatz „Deckungsring Hilfen zur Erziehung entgegen.

Aktueller Sachstand

Der aktuelle Budgetbericht (Stand 15.10.2018) errechnet einen Mehrbedarf im Deckungsring inklusive der Hochrechnung bis zum 31.12.2018 auf **circa 151.000,00 €**. Die Zahlen wurden mit Hilfe der bis dato geleisteten Zahlungen im Zusammenwirken mit den bewilligten Hilfezeiträumen ermittelt (Leistungsobligo).

Von den insgesamt 249 laufenden Hilfen im Bereich des Jugendamtes Mettmann (seit Nutzung des Auswertetools der Jugendamtssoftware logodata im Mai 2018 werden alle Einzelhilfen im jeweiligen Fall unter einem einzigen Gesamthilfeplanverfahren bearbeitet) sind 114 Fallzugänge im Gegensatz zu 71 Fallabgängen bearbeitet worden. Das bedeutet einen Gesamtfallzuwachs in Höhe v. 43 Fällen.

In fünf Untersachkonten ergeben sich Abweichungen vom ursprünglichen Planungsansatz.

USK 45500.76300, Unterbringung in Vollzeitpflege (Abweichung: 74.937,90 €):

Im Haushaltsjahr ist ein Fallanstieg von insgesamt sieben Fällen zu verzeichnen, zwei Pflegeverhältnisse sind im Rahmen der Kostenerstattung neu hinzugekommen.

Die jährlichen Kosten eines regulären Pflegeverhältnisses betragen circa 12.000,00 €.

Aufgrund wechselnder örtlicher Zuständigkeit mussten zwei Fälle von einem anderen Jugendamt übernommen werden. Die Geschwisterkinder waren vor dem Wechsel in stationäre Maßnahmen insgesamt fünf Monate in Erziehungsstellen untergebracht. Die zusätzlichen Kosten der besonderen Pflegeverhältnisse betragen circa 25.000,00 €.

Des Weiteren wurden drei Kinder in Bereitschaftspflegestellen in Obhut genommen, da die ambulanten Maßnahmen das Kindeswohl nicht mehr sicherstellen konnten. In den anhängi-

gen Gerichtsverfahren sind Gutachten in Auftrag gegeben, die erfahrungsgemäß die Dauer der Unterbringung in Bereitschaftspflege bis zu einem Jahr verlängert. Die Kosten belaufen sich auf circa 47.000,00 €. In zwei Fällen wurden Verwandtenpflegeverhältnisse eingerichtet mit einem Kostenvolumen von circa 10.000,00 €.

Die Mehrkosten in Höhe von 74.937,90 € können nur zu einem sehr geringen Teil durch Beendigungen bzw. Abgaben von Pflegeverhältnissen an andere Jugendämter kompensiert werden.

USK 45500.76804, Begleiteter Umgang (Abweichung 14.458,49 €):

Die Abweichung im USK ergibt sich bei gleichbleibender Fallzahl aus der Intensität der Hilfe. Beispielhaft mussten vier Umgänge zuzüglich intensiver Elterngespräche ganzjährig begleitet werden. Die dadurch verursachten Kosten betragen circa 11.000,00 €.

Hier wird die prekäre personelle Situation im KSD in direktem Zusammenhang zu den Finanzen ersichtlich. Beratungsleistungen bzgl. des Sorge und Umgangsrechtes, die bislang durch die städtischen Mitarbeiterinnen erbracht wurden, mussten vermehrt an die Fachkräfte der freien Träger delegiert werden.

Die potenzielle Notwendigkeit der Verlagerung von Beratungsleistungen auf die freien Träger ist auch in der Verwaltungskonferenz bereits thematisiert worden.

USK 45610.76000, Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII (ambulant, Abweichung: 170.725,76 €):

Die Kosten für die Integrationshelfer haben sich bei gleichbleibender Anzahl nahezu verdoppelt. In 2017 lagen die Gesamtkosten bei 129.247,05 €. Ende 2018 werden die Integrationshilfen ein Gesamtvolumen von ca. 221.326,09 € erreichen. Damit einhergehend erhöht sich auch die Anzahl an Autismus Therapien, die in aller Regel ebenfalls kostenintensiv sind (Fachleistungsstunde: 75,00 € bis 84,00 €). So wurden in 2018 insgesamt für 23 Hilfeempfänger eine Autismus Therapie bewilligt. Allein aus dieser Sicht ist es allzu wahrscheinlich, dass die Anzahl der Integrationshilfen perspektivisch weiter steigen wird.

In erster Linie werden an dieser Position die finanziellen Folgewirkungen der schulischen Inklusion ersichtlich. Um eine gelingende Beschulung sicherzustellen, ist in diesem Jahr der doppelte Aufwand an Schulassistenz notwendig geworden. Die Kinder, die in diesem Schuljahr aus der Vorschulbetreuung in den Primarbereich gewechselt sind, haben im statistischen Durchschnitt einen doppelten Hilfebedarf im Vergleich zu den vorherigen Jahrgängen. Diese Entwicklung war nicht einzuschätzen.

USK 45500.76700, § 32 SGB VIII, Tagesgruppe (Abweichung: 66.086,07 €)

In 2017 wurden zwei Kinder in einer heiltherapeutischen Tagesgruppe mit Beschulung untergebracht, in diesem Haushaltsjahr ist ein Anstieg auf fünf Kinder zu verzeichnen. In zwei Fällen erfolgte die Unterbringung erst im 3. Quartal 2018. Ein Platz kostet im Monat durchschnittlich 3000,00 €. Der Anstieg innerhalb dieser Hilfeart war nicht vorhersehbar bzw. planbar.

Die in der Regel auf zwei Jahre angelegte Hilfe wird Kindern gewährt, die erhebliche Defizite im sozial-emotionalen Bereich aufweisen und auch mit Integrationshilfen im Regelschulsystem einschließlich der OGATA-Betreuung nicht haltbar sind. Bereits im Primarbereich sind schulische Meldungen von verhaltensauffälligen Kindern zunehmend. Bei den untergebrachten Kindern ist eine ambulante bzw. stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik vorausgegangen, die in allen Fällen eine Unterbringung in einer heiltherapeutischen Tagesgruppe mit Beschulung empfohlen hat.

USK 45610.77000, §§ 41,27,33,34,35a SGB VIII, stationäre Unterbringung f. junge Volljährige (Abweichung 201.500,99 €):

In insgesamt 18 Fällen wird stationäre Jugendhilfe für junge Volljährige geleistet. Darunter befinden sich neun geflüchtete junge Menschen, die aufgrund ihrer besonderen psychischen Instabilität nicht mit Volljährigkeit aus der stationären Jugendhilfe entlassen werden konnten. In einzelnen Fällen ist es im laufenden Jahr bereits gelungen, sie mit ambulanten Hilfen im Integrations- und Verselbständigungsprozess zu unterstützen. Aufgrund der besonderen Situation dieser jungen Menschen war nicht bei allen vor Eintritt der Volljährigkeit einschätzbar, ob ein Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gestellt wird und die notwendige Mitwirkungsbereitschaft vorhanden ist. Diese Planungsunsicherheit besteht weiterhin, da es immer auch zu Abbrüchen seitens der jungen Menschen kommen kann, obwohl aus fachlicher Sicht weiterer Hilfebedarf besteht.

In acht weiteren Fällen ist die Volljährigkeit im laufenden Jahr eingetreten, ebenfalls mit der Unsicherheit, ob ein Antrag auf weitere Hilfe folgt und die Mitwirkungsbereitschaft gegeben ist (die Hilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur auf Antrag, d.h. mit Zustimmung des jungen Erwachsenen möglich).

Eine junge Volljährige hat sich nach jahrelanger Schulverweigerung, Drogenmissbrauch und stark depressiven Episoden mit suizidalen Gedanken nach einer stationären sozialpsychiatrischen Diagnostik für die Aufnahme in eine therapeutische Einrichtung entschieden. Sie gehört zum Personenkreis der seelisch behinderten jungen Menschen gemäß § 35a SGB VIII. Zwei weitere junge Volljährige sind im Rahmen der Eingliederungshilfe stationär untergebracht.

Die Kosten dieser Einrichtungen sind immens hoch und betragen für diese drei jungen Menschen im laufenden Jahr circa 183.000,00 €.

Insbesondere bei jungen Volljährigen mit psychischen Erkrankungen und/oder einer Suchtproblematik sind Hilfeverläufe wenig kalkulier- sowie steuerbar.

Mehrbedarf neben der bereits prognostizierten Abweichung vom Haushaltsansatz in 2018:

Die Grundlage der prognostizierten Abweichung vom Haushaltsansatz sind die aktuellen Fälle hochgerechnet bis zum 31.12.2018.

Vorliegende Neuanträge auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe konnten aufgrund der prekären Personalsituation im KSD noch nicht bzw. nur rudimentär bearbeitet werden. Die Folge kann sein, dass vorhandene Problematiken in Familien eskalieren und intensive Kriseneinsätze bis hin zur Inobhutnahme notwendig werden. Zur Einhaltung von Fristen und um eine fachgerechten Bedarfsermittlung zu gewährleisten, werden insbesondere Beratungsaufträge und im Einzelfall auch Bedarfsermittlungen an die freien Träger der Jugendhilfe delegiert.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die errechnete Abweichung bis zum Jahresende nicht auskömmlich ist. Unter Berücksichtigung der nach dem 15.10.2018 bereits neu gewährten Hilfen, der vorliegenden Neuanträge und der zusätzlichen Kosten für die Delegation von Beratungs- und Bedarfsermittlungsaufträgen an die freien Träger ist eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 211.000,00 € nach aktueller Berechnung zu erwarten.

Die Summe ergibt sich saldiert aus den Be- und Entlastungen im Deckungskreis.